

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes für die Bundesrepublik Deutschland

A.

Der Deutsche Bundestag hat bei der abschließenden Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP am 14. November 1991 folgenden Beschluß (BT-Drucksache 12/1579) gefaßt:

- „1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die nach langen Vorarbeiten zustande gekommene UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, welche die Lebensbedingungen aller Kinder weltweit durch Bekräftigung der Menschenrechte und durch konkrete Umsetzung in die innerstaatliche Gesetzgebung verbessern bzw. sichern will.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend zu prüfen, welche innerstaatlichen Gesetze aufgrund der UNO-Konvention verändert werden müssen, und das Ergebnis dieser Prüfung binnen Jahresfrist dem Deutschen Bundestag vorzulegen. Der Deutsche Bundestag erwartet zugleich, daß die Bundesregierung beim Deutschen Bundestag bis Ende der laufenden Legislaturperiode einen Entwurf zur grundlegenden Novellierung des elterlichen Sorgerechts vorlegen wird.“

Zu Nummer 2 der Entschließung wird auf folgendes hingewiesen:

Nach Verkündung des Vertragsgesetzes am 21. Februar 1992 (BGBl. II S. 121) hat die Bundesregierung die Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen am

6. März 1992 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das Übereinkommen ist daraufhin am 5. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten, vgl. Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990).

Die Bundesregierung hatte — wie dies ständiger Praxis entspricht und zur Verhütung etwaiger Verletzungen der durch einen internationalen Vertrag begründeten völkerrechtlichen Pflichten notwendig ist — vor Einbringung des Entwurfs eines Vertragsgesetzes beim Deutschen Bundestag geprüft, ob vor einer Ratifizierung des Übereinkommens das deutsche Recht der Änderung bedarf. Die Bundesregierung ist dabei zu der von allen Bundesländern geteilten Auffassung gelangt, daß eine Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften allein wegen der beabsichtigten Ratifizierung des Übereinkommens nicht erforderlich ist. Sie hat dies in der Denkschrift zu dem Übereinkommen (BT-Drucksache 12/42, S. 29ff.) für die einzelnen Artikel des Übereinkommens näher begründet. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung von der Konventionskonformität des deutschen Rechts auch dadurch verdeutlicht, daß sie bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine völkerrechtliche Erklärung abgegeben hat, in der es u. a. heißt — vgl. Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990):

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, daß das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik

Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.“

In derselben Erklärung hat die Bundesregierung mitgeteilt, daß sie dem Übereinkommen große Bedeutung zumißt, und sie hat stets betont, daß das Übereinkommen einen Impuls für innerstaatliche Reformen setzt. Dies gilt um so mehr, als Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens den Vertragsstaaten ganz allgemein zur Pflicht macht, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen“ zu treffen.

Soweit derartige Maßnahmen in der laufenden Legislaturperiode geplant, in Angriff genommen oder durchgeführt wurden, werden sie im folgenden, zugeordnet zu dem jeweils federführenden Bundesministerium, aufgelistet.

B. Bundesministerium der Justiz

1. Reform des Kindschaftsrechts

Eine Reform des Kindschaftsrechts ist geboten, um die Rechtsstellung der ehelichen und nichtehelichen Kinder weiter anzugleichen, um das Kindeswohl stärker als nach geltendem Recht möglich zu berücksichtigen, um Aufträgen des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen und um die innerdeutsche Rechtsangleichung zu vollziehen.

Diese Reform, die die von dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes gesetzten Impulse in dem für die Lage des Kindes besonders sensiblen Bereich der Familie umsetzt, strebt eine umfassende Überprüfung des gesamten Kindschaftsrechts an, insbesondere auch des Abstammungsrechts, des Rechts der künstlichen Zeugung, des Rechts der gesetzlichen Amtspflegschaft, des Sorgerechts und des Umgangsrechts, des Rechts des an die Mutter eines nichtehelichen Kindes zu leistenden Betreuungsunterhalts, des Kindesunterhalts sowie des Erbrechts. Ferner geht es um die damit im Zusammenhang stehenden Fragen des Vormundschaftsrechts, des Pflegschaftsrechts, des Pflegekindschaftsrechts sowie des Verfahrensrechts.

Das Bundesministerium der Justiz wird bei der Vorbereitung der Reform von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe beraten, die inzwischen mehrfach getagt hat. Es wird angestrebt, daß diese Arbeitsgruppe ihre Beratungen so rechtzeitig abschließt, daß bis zum Ende der Legislaturperiode nicht nur Thesen, sondern — wie in Nummer 2 der Entschließung des Deutschen Bundestages gefordert — Formulierungen für Gesetzesvorschriften vorgelegt werden können.

2. Überprüfung des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige

Die gesetzlichen Grundlagen des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Minderjährige sind großenteils seit Beginn des Jahrhunderts unverändert geblie-

ben und entsprechen mit ihrer einseitigen Betonung der Vermögensverwaltung nicht mehr den heutigen Anschauungen. Es ist darum geboten, die mit dem Betreuungsgesetz für Volljährige (BGBl. I S. 2002) am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Reform fortzuführen.

Ähnlich wie bei dem Betreuungsgesetz wird es bei der Neuordnung des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige darum gehen, bei der Regelung der Vermögenssorge unnötige bürokratische Hemmnisse abzubauen und die Schutzwirkung des Gesetzes im Bereich der Personensorge zu verstärken.

Die Reformarbeiten, die durch ein rechtsvergleichendes Gutachten vorbereitet werden, sollen nach Abschluß der Reform des Kindschaftsrechts (lfd. Nummer 1) in Angriff genommen werden.

3. Anpassung und Erhöhung der Unterhaltsrenten für Minderjährige

Die Unterhaltsrenten Minderjähriger müssen von Zeit zu Zeit an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt, insbesondere bei gestiegenem Lohn-/Preisniveau erhöht werden. Dabei geht es für die Bundesländer im Beitrittsgebiet auch darum, die Unterhaltsrenten schrittweise an die Regelbedarfs- und Anpassungssätze in den alten Bundesländern anzugleichen.

Die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder und der Anpassungssatz für Unterhaltsrenten Minderjähriger in den alten Bundesländern sind dementsprechend durch die Vierte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 535) mit Wirkung vom 1. Juli 1992 um 16 % erhöht worden. Außerdem haben die Landesregierungen in den neuen Bundesländern im Anschluß an Koordinierungsgespräche, die vom Bundesministerium der Justiz gefördert wurden, Zweite Verordnungen der Landesregierungen zur Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige erlassen.

4. Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Rechten durch das Kind

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes bestimmt, daß Kinder bei der Ausübung ihrer im Übereinkommen anerkannten Rechte entsprechend ihrer Entwicklung zu leiten und zu führen sind (Artikel 5). Es enthält aber keine Regelung dazu, welche Rechte Kinder trotz ihrer Minderjährigkeit eigenständig wahrnehmen können. Der Europarat plant im Hinblick hierauf, die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes durch ein Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Rechten durch das Kind zu ergänzen. Die Bundesregierung arbeitet an den Vorbereitungen für einen Übereinkommensentwurf mit, der vor allem durch Verfahrensregelungen dazu beitragen soll, daß Kinder ihre eigenständig wahrzunehmenden Rechte wirksam durchsetzen können.

Mit einem ersten vollständigen Vorentwurf ist frühestens 1993 zu rechnen.

5. Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet grenzüberschreitender Adoption

Für die vielfältigen Probleme der grenzüberschreitenden Adoption (geographische Entfernungen, Zusammentreffen mehrerer Kulturen und Rechtsordnungen) hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nur in Teilbereichen Lösungen angeboten; im übrigen hat es in Artikel 21 Buchstabe e den Vertragsstaaten aufgegeben, durch den Abschluß internationaler Verträge die mit Artikel 21 des Übereinkommens verfolgten Ziele weiter zu fördern.

Der Erfüllung dieses Anliegens hat sich die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht angenommen. Der Vorentwurf eines Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet grenzüberschreitender Adoption, der den Schwerpunkt auf die Einrichtung nationaler Zentralstellen legt, liegt seit Februar 1992 vor. Die Bundesregierung wird, wie schon an der Ausarbeitung des Vorentwurfs, an der Schlußberatung des Entwurfs, für die eine im Mai 1993 stattfindende Diplomatische Konferenz in Den Haag vorgesehen ist, aktiv mitarbeiten. Die Zeichnung des Übereinkommens noch in der laufenden Legislaturperiode erscheint möglich.

6. Verschärfung der Strafvorschriften gegen Kinderpornographie

Zur Ergänzung der Vorschriften des geltenden Rechts, die sich in der Praxis als nicht ausreichend wirksam erwiesen haben, schlägt der am 25. März 1992 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Kinderpornographie (... Strafrechtsänderungsgesetz) (BT-Drucksache 12/3001) u. a. vor, den Strafrahmen für die Verbreitung von Kinderpornographie zu erhöhen und insbesondere den bisher straflosen Besitz kinderpornographischer Darstellungen unter Strafe zu stellen.

Durch diese Maßnahme soll künftig auch der Konsument von Kinderpornographie, der durch seine Nachfrage letztlich den Markt für solche Produkte schafft, strafrechtlich belangt werden können, wenn es sich — so insbesondere bei Videos — um Fälle handelt, in denen Kinder tatsächlich sexuell mißbraucht worden sind. Dies wird dazu beitragen, den Markt für solche Produkte auszutrocknen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, das sich inzwischen in der parlamentarischen Beratung befindet, ist Anfang 1993 zu rechnen.

Zusätzlich haben die Landesregierungen eine Anregung der Bundesregierung aufgegriffen, für die Verbreitung von Kinderpornographie — sowie generell von sogenannter „harter“ Pornographie — statt der in den Landespresseggesetzen vorgesehenen kurzen

Verjährungsfristen die längeren Fristen des Strafgesetzbuches gelten zu lassen.

7. Maßnahmen gegen Kinder-Sex-Tourismus

Deutsche Touristen, die im Ausland Kinder sexuell mißbrauchen, können nach geltendem Recht im Inland nur bestraft werden, wenn es sich um deutsche Kinder handelt oder wenn die Tat auch am ausländischen Tatort unter Strafe gestellt ist. Diese Voraussetzungen liegen meist nicht vor.

Um diese Schutzlücke zugunsten der bedrohten Kinder zu schließen, soll durch eine Erweiterung des § 5 Nr. 8 StGB die Strafbarkeit wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern auf Tathandlungen Deutscher an ausländischen Kindern im Ausland ausgedehnt werden.

Die vorgesehene Erweiterung des § 5 Nr. 8 StGB soll in den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes (Ifd. Nummer 10) — eingestellt werden.

8. Verjährungsfristen bei Sexualdelikten

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten, die an Kindern begangen werden, ist nach geltendem Recht vielfach bereits verjährt, ehe derartige Delikte zur Anzeige gebracht werden. Denn viele Opfer derartiger, häufig im familiären Umfeld des Opfers begangener Delikte sind erst im Erwachsenenalter, wenn sie nicht mehr unter dem Einfluß des Täters stehen, in der Lage, das ihnen geschehene Unrecht zu ermessen und zur Anzeige zu bringen.

Darum soll künftig bei derartigen Delikten die Verjährung ruhen, solange das Opfer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Neuregelung soll in die bereits laufenden Beratungen des Gesetzgebungsvorhabens „Kinderpornographie“ (Ifd. Nummer 6) eingebracht werden.

9. Maßnahmen gegen Kinderhandel

Nachdem, z. B. im Oktober 1991 in Berlin, spektakuläre Fälle von Kinderhandel bekannt geworden sind, werden Überlegungen angestellt, die Strafvorschrift über Kindesentziehung (§ 235 StGB) — die die Entführung von Kleinstkindern nur unzureichend erfaßt — auszuweiten und möglicherweise einen neuen, als Verbrechen eingestuften Straftatbestand des gewinnorientierten Kinderhandels einzuführen. Diese Überlegungen stehen noch am Anfang und werden beeinflußt durch das Ergebnis einer vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen kriminologischen Untersuchung, die auch die Erkenntnisse aus anhängigen Ermittlungsverfahren berücksichtigen wird.

10. Einheitlicher Schutz von Jugendlichen im Bereich des Sexualstrafrechts

Seit der Wiederherstellung der staatlichen und nationalen Einheit ist der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen im Bereich des Sexualstrafrechts unterschiedlich geregelt: einerseits durch die §§ 175, 182 StGB in den alten Bundesländern, andererseits durch den auf Grund des Einigungsvertrags fortgeltenden § 149 StGB-DDR im Beitrittsgebiet. Die ersatzlose Streichung sämtlicher Schutzvorschriften ist in der politischen Diskussion mehrfach gefordert worden.

Am 6. November 1992 hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB) beschlossen [BR-Drucksache 728/92 (Beschluß)]. Nach diesem Entwurf sollen die §§ 175, 182 StGB, § 149 StGB-DDR durch eine einheitliche Schutzvorschrift in einem neuen § 176 a StGB („Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen“) ersetzt werden.

Die Bundesregierung strebt eine Vereinheitlichung der Rechtslage auf Grund der Koalitionsvereinbarung vom 16. Januar 1991 an. Zu diesem Zweck sollen die § 175 StGB und § 149 StGB-DDR aufgehoben und § 182 StGB zu einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift umgestaltet werden. Es ist beabsichtigt, noch 1992 einen entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vorzulegen.

11. Reform des gesamten Jugendkriminalrechts

Die Fortentwicklung der Reform des Jugendkriminalrechts ist von der Bundesregierung bereits im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1990 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) als notwendig anerkannt worden; sie ist auch Gegenstand eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1990.

Inzwischen haben die Überlegungen zum Umfang und Inhalt eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes deutlich gemacht, daß das gesamte Jugendkriminalrecht einer umfassenden Überprüfung bedarf. Dabei geht es u. a. um die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie um die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe. Auch der Notwendigkeit, Konzepte zur Reduzierung und Bewältigung jugendlicher Gewalt zu entwickeln, wird — im Zusammenhang insbesondere auch mit neuen Erscheinungsformen extremistischer Gewalttaten durch Jugendliche — eine wichtige Rolle zukommen müssen; dabei dürfte allerdings weniger die Frage von Bedeutung sein, ob die strafrechtlichen Mittel ausreichend sind, als vielmehr die Frage nach sozial- und jugendpolitischen Initiativen und Handlungsfeldern. Die Rolle des Verteidigers im Jugendstrafverfahren, das Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen sowie die hier zugelassenen Rechtsmittelverfahren bedürfen ebenfalls der Überprüfung. Einbezogen werden in die Reformüberlegungen müssen auch die Auswirkungen jugendstrafrechtlicher Besonderheiten auf die Aus- und Fortbildung von Rich-

tern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten. Den Belangen junger Mädchen und Frauen bei Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen ist Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Grenzen der Straf- und der Bestrafungsmündigkeit sowie die Entkriminalisierung von Bagatel- und jugendtypischen Delikten sind zu überdenken.

12. Opferschutz im Strafverfahren

Kinder können als Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten im Familienbereich zusätzlich durch ihre — zu meist mehrfache — Vernehmung in Strafverfahren gegen nahe Angehörige seelisch Schaden erleiden, so wenn sie sich mit der Verantwortung belastet sehen, durch ihre Aussage die Familie zu zerstören.

Es gibt eine Reihe von rechtspolitischen Anstößen und Vorschlägen zu diesem Problemkreis, die teils im abschließenden Gutachten der von der Bundesregierung eingesetzten „Gewaltkommission“ (1990) enthalten sind, teils von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, zum Teil auch von der Konferenz der Justizminister und -senatoren bzw. der Jugendminister und -senatoren der Länder ausgehen. Im Vordergrund der Überlegungen stehen dabei Vorschläge, die auf eine Erweiterung der Möglichkeiten hinzielen, das Strafverfahren einzustellen und anstatt dessen geeignete sozialpädagogische oder familientherapeutische Maßnahmen einzuleiten.

Die Zielsetzung dieser Vorschläge ist zu begrüßen. Über die Art der zu ergreifenden Maßnahmen gibt es noch manche offene Fragen. Das Bundesministerium der Justiz hat ein Forschungsvorhaben an die Universität Berlin vergeben, um die relevante Literatur aufarbeiten und sichten zu lassen. Im übrigen erwägt das Bundesministerium der Justiz, die ausstehenden Fragen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie und Senioren im Rahmen eines Forschungsprojektes zu vertiefen.

Der Zeitpunkt einer etwaigen Einleitung von Gesetzgebungsmaßnahmen ist darum noch offen.

13. Reform des Jugendstrafvollzugs

Bisher fehlt es an einer umfassenden gesetzlichen Regelung über den Vollzug der Jugendstrafe, den Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten sowie über den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden.

Die jugendspezifischen, insbesondere erzieherischen Anliegen, die sich mit dem Vollzug derartiger Maßnahmen bei jungen Gefangenen verbinden, lassen sich auf diese Weise nicht optimal verwirklichen. Dies gilt z. B. für die auch bei der Untersuchungshaft an Jugendlichen in den Vordergrund zu stellende jugendspezifische Vollzugsgestaltung.

Darum soll eine eigenständige gesetzliche Regelung in Form eines besonderen Jugendvollzugsgesetzes eingeführt werden, die die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden einbezieht.

Es ist beabsichtigt, einen Regierungsentwurf alsbald einzubringen, damit das Gesetzgebungsvorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

Bundesministerium des Innern

14. Schülerhefte und Lehrerhandreichungen zu den Themen

- a) „Demokratie — Rechtsstaat — Gewalt“
- b) „Halt! Keine Gewalt — Gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit“

Das Schüler- und Lehrmaterial zu den vorgenannten Themen dient der geistig-politischen Auseinandersetzung mit sozialen Phänomenen, an dem besonders junge Menschen beteiligt sind. Die Materialien zu dem unter Buchstabe a genannten Thema sind 1990 erstellt worden. Die unter Buchstabe b erwähnte Broschüre, die junge Menschen zu Toleranz und Weltoffenheit anhalten will, soll bis Anfang 1993 zur Verteilung an Schulen im gesamten Bundesgebiet auf Anfrage zur Verfügung stehen.

15. Unterstützung junger Autoren

Die Regensburger Schriftstellergruppe International führt im Zweijahresrhythmus — so auch 1992 — einen „Internationalen Jungautoren Wettbewerb“ durch. Bei diesem im deutschen Sprachraum einmaligen freien und ungebundenen literarischen Wettbewerb werden schriftstellerisch begabte Talente im Alter bis zu 25 Jahren mit Geldpreisen gefördert. An den zweckgebundenen Spenden für die Finanzierung dieser Wettbewerbe beteiligt sich auch die Bundesregierung mit Zuwendungen aus dem Haushalt des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern.

16. Förderung des Jugendsports

Unter der Mitwirkung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft werden zahlreiche Forschungsvorhaben durchgeführt, die der Förderung des Jugendsports dienen. Der Kreis der dabei behandelten Themen ist weit gespannt. Es geht z. B. um die Talentsuche und Talentförderung im Rahmen des schulischen Sportförderungsunterrichts bei acht- bis vierzehnjährigen Schülern und Schülerinnen, um die Erarbeitung von Vorschlägen für eine pädagogisch orientierte Jugendarbeit in Sportvereinen, um die Problematik der Sportabstinenz von jugendlichen Nichtsportlern usw.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

17. Arbeitslosengeld bei der Pflege eines kranken Kindes

Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslosengeldes für den Fall einer nach ärztlichem Zeugnis erforderli-

chen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes konnte ausgebaut werden. Er besteht jetzt anstatt für fünf für zehn Tage und bei alleinerziehenden Arbeitslosen für 20 Tage für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe übernehmen kann und wenn das Kind das 12. (bisher das 8.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höchstbezugsdauer beläuft sich auf 25 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen auf 50 Tage je Kalenderjahr. Diese Angleichung des § 105 b Abs. 1 Satz 2 AFG an die Regelung des § 45 SGB V wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) vorgenommen und ist seit dem 1. Januar 1992 in Kraft.

18. Sprachkurse für ausländische Jugendliche

Die Bundesregierung fördert mit Bundesmitteln im Rahmen einer zunächst bis 1995 angelegten institutionellen Förderung allgemeine Sprachkurse, die sich vor allem an ausländische Jugendliche ab 15 Jahren (und beschäftigte Ausländer) richten und vom „Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V.“ in Mainz organisiert werden. Diese Kurse sollen Sprachdefizite ausgleichen und damit die Zugangschancen von Ausländern zum Arbeitsmarkt verbessern. Die Sprachkurse werden von 555 Trägern durchgeführt. Sie wurden 1991 von 44 000 Personen, darunter etwa ein Drittel Kursteilnehmer unter 20 Jahren, besucht. Neben den zu einem erheblichen Teil als Abendkurse angebotenen allgemeinen Sprachkursen werden Intensivsprachkurse mit doppelter Stundenzahl größtenteils als Vollzeitunterricht am Tage angeboten. Derartige Kurse wurden 1991 von etwa 35 000 Personen besucht, von denen etwa die Hälfte unter 20 Jahre alt war.

19. Maßnahme „Berufsvorbereitung mit Internatsunterbringung“

Da ein Teil der ausländischen Jugendlichen von den gesetzlichen Möglichkeiten der Berufsvorbereitung und der Förderung der Berufsausbildung nur unzureichend erfaßt wird, werden mit der Maßnahme „Berufsvorbereitung mit Internatsunterbringung“ besondere Förderungsleistungen angeboten. Sie wendet sich gezielt an ausländische Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind und daher von der Regelförderung der Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr erfaßt werden. Die Internatskurse, deren Teilnehmerzahl aus Kapazitätsgründen beschränkt ist — im Schuljahr 1990/91 nahmen 280 Jugendliche teil — sollen mittelfristig weitergeführt werden. Auch wird mit den Trägern der Maßnahmen daran gearbeitet, weiterführende Konzepte zu entwickeln.

20. Binationale Berufsausbildung

Auf der Grundlage der EG-Verordnung vom 24. Juni 1988 über die Aufgaben der Strukturfonds wurden Projekte entwickelt, bei denen es darum geht, auslän-

dischen Jugendlichen mit Schulabschluß, die nach deutschem Recht eine berufliche Ausbildung, insbesondere in kaufmännischen und in Elektro- und Metallberufen, erhalten, die berufliche Eingliederung durch begleitende Maßnahmen zu erleichtern. Hierzu dient z. B. die Unterrichtung in der berufsbezogenen Fachsprache der jeweiligen Nationalität sowie ein fünfwöchiges Praktikum im Herkunftsland. Ein deutsch-spanisches Projekt läuft seit 1991, ein deutsch-griechisches seit 1992; ein deutsch-italienisches Projekt soll 1993 folgen (jeweils mit fünfjähriger Laufzeit).

21. Integration ausländischer Frauen und Mädchen

Unter Mitwirkung der Bundesregierung werden Projekte durchgeführt, um der spezifischen Benachteiligung ausländischer Frauen und Mädchen auf dem Gebiet der Sprache und der beruflichen Qualifizierung entgegenzuwirken. Dies geschieht durch Kurse, die die Teilnehmerinnen an die deutsche Sprache herantühren und in denen ihnen Motivation zur beruflichen Ausbildung vermittelt wird. Die in verschiedenen Regionen durchgeführten Projekte haben bisher rund 80 000 Frauen und Mädchen erreicht, wobei türkische und marokkanische Frauen und Mädchen sowie ausländische Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie im großstädtischen Umfeld besonders angesprochen wurden. Die Projektlaufzeiten variieren zwischen 1993 und 1994.

Bundesministerium für Frauen und Jugend

22. Kampagne „Keine Gewalt gegen Kinder“

Die vom Bundesministerium für Frauen und Jugend trotz angespannter Haushaltslage für das Jahr 1992 mit Mitteln von 1 Mio. DM geförderte Aufklärungs- und Informationskampagne „Keine Gewalt gegen Kinder“ soll vorbeugend wirken, weil strafrechtliche Sanktionen nicht ausreichen, um der Gewalt gegen Kinder in ihren vielfältigen Erscheinungsformen wirksam zu begegnen. Thematisch stehen Kindesmißhandlung und der sexuelle Mißbrauch von Kindern im Vordergrund. Die Kampagne, die bereits ein großes Medienecho gefunden hat, läuft bis Ende 1992, wird aber voraussichtlich fortgeführt.

23. Kindertagesstätten in den neuen Bundesländern

Ausbildung und pädagogisches Grundverständnis des in den Tageseinrichtungen für Kinder tätigen pädagogischen Personals in den Ländern des Beitrittsgebiets kann unter den gewandelten Verhältnissen nach der Wende keine tragfähige Grundlage mehr sein. Darum wird in einem Modellversuch, der mit dem Jahr 1993 beginnt und der, von der Bundesregierung wissenschaftlich begleitet, in Abstimmung mit den Ländern und Trägern durchgeführt wird, an zehn verschiedenen Standorten die pädagogische Arbeit

der Erzieherinnen in den neuen Bundesländern weiterentwickelt. Dabei soll gleichzeitig eine Qualifizierung des Personals stattfinden, die auf den vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen der Erzieherinnen aufbaut.

24. Maßnahmen zum Thema sexueller Mißbrauch von Mädchen

Gefördert wurden und werden verschiedene Projekte und Tagungen, darunter das Mädchenhaus in Bielefeld, die Mädchenberatungsstellen in Rostock, Schwerin und Erfurt sowie die Anlauf- und Beratungsstelle mit angeschlossener Kinderwohnung in Berlin.

25. Jugendpolitisches Programm des Bundes für den Aus- und Aufbau von Trägern der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern (AFT-Programm)

Die Gemeinden und Länder sind mit dem nach 40 Jahren FDJ-Herrschaft erforderlichen Aufbau demokratischer Jugendstrukturen überfordert. Ziel des Förderungsprogramms ist es, auch im Bereich der Jugendhilfe zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse beizutragen. Hierfür stehen im Bundeshaushalt 1992 50 Mio. DM zur Verfügung. Im Rahmen dieses jugendpolitischen Programms des Bundes wurden folgende Aufgabenschwerpunkte gesetzt:

1. Finanzielle Förderung des Aus- und Aufbaus der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, vorrangig auf örtlicher Ebene (AFT 1).
2. Beratung von Personen, die Träger der freien Jugendhilfe aufbauen oder deren Arbeit ausbauen wollen (AFT 2).
3. Motivierung, Qualifizierung und Fortbildung von Mitarbeitern und potentiellen Mitarbeitern (AFT 3).

26. Informations-, Beratungs-, Fortbildungsdienst Jugendhilfe (IBFJ)

Für den Aufbau der Kinder- und Jugendhilfe kommt den kommunalen Jugendämtern — einer Behördenstruktur, die es in den neuen Bundesländern nicht gegeben hatte und die damit ganz neu aufgebaut werden mußte — eine Schlüsselrolle zu. Das IBFJ-Programm wurde im Oktober 1990 gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet. Es wird mit Bundesmitteln finanziert (in den Haushaltsjahren 1992 und 1993 stehen insgesamt 1,7 Mio. DM zur Verfügung) und hat die Aufgabe, die Fachkräfte der Jugendhilfe für ihre Aufgaben zu qualifizieren. Das Programm wird zunächst bis Ende 1994 fortgeführt.

27. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG-Novelle)

Mit dem Änderungsgesetz werden erste Erfahrungen der Praxis nach dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 1. Januar 1991 aufgegriffen. Mit der Novellierung sollen vor allem die Verfahrensvorschriften des Gesetzes weiter verbessert werden. Darüber hinaus ist eine flexiblere Regelung für den Einsatz von Fachkräften der Jugendämter für die Aufgaben der Beurkundung und Beglaubigung vorgesehen. Schließlich schafft das Gesetz auch die Grundlage für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Jugendgerichten sowie den Jugendvollzugsbehörden.

28. Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz stellt eine bessere Versorgung mit Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen sicher. Vom 1. Januar 1996 an haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten. Das Gesetz sieht außerdem vor, daß das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird. Außerdem soll ein bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Betreuungsplätzen geschaffen werden.

Die neue gesetzliche Regelung bedeutet für die westlichen Bundesländer, daß allein im Kindergartenbereich ca. 600 000 neue Plätze geschaffen werden müssen. In den Bundesländern, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR liegen, deckt dagegen das Angebot an Betreuungsplätzen den vorhandenen Bedarf.

29. Integrationshilfen für Aussiedlerfamilien und ihre Kinder

Grundlage des Projektes ist ein israelisches Programm, das für jüdische Einwanderer und ihre Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren entwickelt wurde. Mit diesem Programm „HIPPY“ (Home Integrated Program for Preschool Youngsters), soll vor allem die Sprachkompetenz der Mütter und ihrer Kinder gefördert werden. Das Programm ist so angelegt, daß Mütter Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, indem sie in das Programm so eingewiesen werden, daß sie selber ihre eigene Sprachkompetenz wie die ihrer Kinder verbessern können.

Es ist weiterhin beabsichtigt, die Aussiedlerfamilien bei der Aufnahme von Kontakten zum Wohn- und Nachbarschaftsbereich sowie im Umgang mit Behörden zu unterstützen.

Bundesministerium für Familie und Senioren

30. Stiftung „Mutter und Kind“

Der Geltungsbereich des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des unge-

borenen Lebens“ ist durch den Einigungsvertrag nicht auf das Beitrittsgebiet erstreckt worden; hier wurde vielmehr für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 ein besonderer Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not eingerichtet. Der Geltungsbereich des eingangs genannten Gesetzes soll darum zum 1. Januar 1993 auf das Beitrittsgebiet ausgedehnt werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde vom Bundeskabinett am 12. August 1992 beschlossen. Bei der Erstreckung soll auch die durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz entstandene neue Rechtslage berücksichtigt werden. Alle Beratungsstellen, an die sich Schwangere üblicherweise wenden, sollen einbezogen werden. Die dem Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not zur Verfügung stehenden Mittel werden in die Stiftungsmittel integriert.

31. Verbesserung des Unterhaltsvorschufrechts

Das Unterhaltsvorschufgesetz war durch den Einigungsvertrag nicht im Beitrittsgebiet eingeführt worden; dort galt vielmehr die Unterhaltssicherungsverordnung der ehemaligen DDR fort. Die Herstellung der Rechtseinheit war darum, vor allem auch wegen der familienpolitisch wünschenswerten Weiterentwicklung der in den alten Bundesländern geltenden Regelung und wegen der erheblichen Unterschiede, die beide Regelwerke nach Altersgrenze und Leistungsumfang aufweisen, dringend geboten. Die Rechtsvereinheitlichung wurde mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322) zum 1. Januar 1992 inzwischen vollzogen. Die Leistungen, die ein alleinerziehender Elternteil (oder sonstiger Erziehungsberechtigter) nach einheitlich geändertem Recht verlangen kann, werden überdies mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wesentlich erhöht: Unterhaltsvorschuf kann alsdann für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (bisher 6. Lebensjahr) beansprucht werden; außerdem wird der Bezugszeitraum von bisher 36 auf 72 Monate verlängert.

32. Ausbau von Familienlastenausgleich, Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich muß ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes im Ergebnis steuerfrei gestellt werden. Im bestehenden dualen System geschieht dies durch Kinderfreibetrag und Kindergeld. Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 ist der steuerliche Kinderfreibetrag von 3 024 DM auf 4 104 DM und das Kindergeld von 50 DM auf 70 DM für erste Kinder (Mindestkindergeld) angehoben worden.

Überdies wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes das Erziehungsgeld, das gegenwärtig 600 DM monatlich beträgt und bis zum 18. Lebensmonat des Kindes gezahlt werden konnte, auf 24 Monate verlängert. Mit demselben Gesetz wurde die Möglichkeit, Erziehungsurlaub mit Kündigungsschutz zu nehmen, um eineinhalb Jahre bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert.

33. Kinder in suchtkranken Familien

Im Zuge dieses geplanten Projekts sollen Kinder, die in suchtkranken Familien aufwachsen, differenziert nach Alkohol- oder Drogensucht, in den Familien betreut werden. Die Eltern werden dabei in die Betreuung einbezogen, um die Familie wieder zusammenwachsen zu lassen.

34. „Orte für Kinder“

Mit diesem Projekt sollen kinderfreundliche Lebensräume erweitert und vorhandene Orte und Räume für Kinder entsprechend den gewandelten Erfordernissen weiterentwickelt werden. „Orte für Kinder“ wird derzeit in vierzehn Modellstandorten in den alten Bundesländern durchgeführt.

35. Maßnahmen im Bereich der kindlichen Sozialisation

Bei dieser Projektförderung geht es um pädagogische und präventive Hilfen gegen Kindesmißhandlung und Kindesvernachlässigung sowie um die Entwicklung von Konzeptionen zur Qualifizierung von Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Kinder. Hierzu werden insbesondere folgende Projekte gefördert:

- *„Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen — Möglichkeiten der Intervention und Prävention“*

Ziel dieses Projekts ist es, einen aktuellen Überblick über das Ausmaß sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu erhalten und auf dieser Grundlage Interventions-, Präventions- und Therapiekonzepte zu erarbeiten sowie durch Zielgruppen die spezifische Zusammenfassung der Projektergebnisse in Broschüren, Faltblättern und Arbeitshilfen sachliche Informationen für gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu ermöglichen.

- *„Sexuelle Ausbeutung von Mädchen im sozialen Nahbereich — unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen für Prävention und Intervention in Stadt und Land“*

Dieses Projekt ist ein Baustein im Rahmen der Gesamtkonzeption, um das Ausmaß und die Zusammenhänge der sexuellen Gewalt gegen Kinder zu ergründen und geeignete differenzierte Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln. Hierbei werden die qualitativ unterschiedlichen Lebenszusammenhänge in städtisch und ländlich strukturierten Gebieten beachtet.

- *„Weiterqualifizierung von Laienhelfern und Fachkräften in der Kinderschutzarbeit“*

Bei diesem Projekt geht es um die Erprobung eines kombinierten Systems ehrenamtlicher und professioneller Hilfe für Kinder und ihre Familien durch ein flexibles Reagieren auf Krisensituation und sich wandelnde Bedingungen durch die Entwick-

lung wirksamer Hilfekonzepte und die Sensibilisierung der Mitwelt durch Öffentlichkeitsarbeit.

Bundesministerium für Gesundheit

36. Häusliche Pflege eines kranken Kindes

Am 1. Januar 1992 ist eine Neufassung der §§ 38, 45 SGB V in Kraft getreten, die Eltern bei Erkrankung ihres Kindes einen Anspruch auf Arbeitsfreistellung zur Pflege des Kindes gibt. Die Arbeitsfreistellung ist auf zehn Arbeitstage im Kalenderjahr für jeden Elternteil bemessen oder, wenn es sich um einen alleinerziehenden Elternteil handelt, auf 20 Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage je Elternteil oder auf 50 Arbeitstage für Alleinerziehende jährlich begrenzt.

Gleichzeitig wurden die Altersgrenzen bei der Pflege kranker Kinder und für die Gewährung einer Haushaltshilfe (z. B. bei einem Krankenhausaufenthalt der Mutter) von acht auf zwölf Jahre angehoben.

Diese Leistungsverbesserungen gelten für alle Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, unter der Voraussetzung, daß auch das Kind gesetzlich krankenversichert ist. Bei privat versicherten Arbeitnehmern oder bei Beamten greifen arbeits- bzw. dienstrechtliche Regelungen ein.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

37. Novellierung der Strahlenschutzverordnung

Die im Strahlenschutzrecht im Einklang mit den einschlägigen EG-Richtlinien (EURATOM — Grundnormen für den Strahlenschutz) enthaltenen Regelungen zum Schutz Jugendlicher (z. B. hinsichtlich der Dosisgrenzwerte und in bezug auf Tätigkeitsbeschränkungen) werden angepaßt, sobald die derzeit vorgenommene Änderung der EURATOM-Richtlinien in Kraft tritt. Dies wird voraussichtlich noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode geschehen.

Bundesministerium für Forschung und Technologie

38.

Von den mit Bundesmitteln geförderten Vorhaben auf dem Gebiet der kinder- und jugendrelevanten Forschung, insbesondere im Bereich der Medizin, sind folgende anzuführen:

- Forschungsk Kooperation zwischen MEDAC

Gesellschaft für klinische Spezialpräparate mbH, Hamburg 36, und Klinik und Poliklinik für Kinderheilkunde der Universität Münster

- Jugend-Freizeit-Technik:
Kompetenzerwerb im alltäglichen Technikumgang unter besonderer Berücksichtigung von Freizeit als Lernort (Rhein-Ruhr-Institut für Sozialforschung und Politikberatung e. V., Duisburg)
- Freizeitgebundene Technikerfahrungen von Kindern und Jugendlichen als Vorbedingung für technische Kreativität (Universität München)
- Prospektiver Langzeitvergleich von Nierenfunktion, -narbenbildung, -wachstum und Blutdruck bei Kindern mit mittelstarkem primärem vesikouretero-renalem Reflex nach chirurgischer und unter nicht-chirurgischer Behandlung (Universität-Gesamthochschule Essen)
- Entwicklung von Kindern mit Hirntumoren; somatische, psychische und psychosoziale Entwicklung (Universität Hamburg)
- Entwicklung von Kindern mit gestörtem Phenylalanin-Metabolismus im Schul- und frühen Jugendalter. Effekte und Nebenwirkungen einer prolongierten phenylalaninarmen Diät (Universität Heidelberg)
- Determinanten des Krankheitsbewältigungsverhaltens von Jugendlichen mit Diabetes Mellitus und psychischen Störungen (Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik am Zentralinstitut für seelische Gesundheit, Mannheim)
- Die Wiederherstellung des Gesichtsfeldes und die Therapie von Störungen visueller Zuwendungsbewegungen und der visuellen Exploration bei hirngeschädigten Kindern (Universität München)
- Bewältigung chronischer Krankheiten am Beispiel des juvenilen Diabetes. Prospektive Längsschnittstudie an chronisch kranken, akut kranken und gesunden Jugendlichen und ihren Familien (Universität Bonn)
- Determinanten des Verlaufs psychischer Störungen im Jugendalter (Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik am Zentralinstitut für seelische Gesundheit, Mannheim)
- Untersuchungen zur genetischen Pathogenese primärer Epilepsien des Kindesalters (Universität Kiel)
- Untersuchung zur Epidemiologie, Nosologie und Lebenssicherung bei Kindern und Jugendlichen mit spastischen Tetraparesen in einer definierten Population (Universität Tübingen)
- Verlaufsbeobachtung von Kindern mit zystischen Nierenerkrankungen (Universität Bonn)
- Indikationen und Gefahren der Splenektomie im Kindesalter — die Bedeutung der Milz als hämatologisches und immunologisches Organ (Universität Göttingen)
- Reifung motorischer Funktionen und Diagnostik motorischer Störungen im Säuglings- und Kindesalter (Universität Düsseldorf)
- Neurophysiologische Funktionsdiagnostik bei frühbehandelten Kindern mit Phenylketonurie (Universität Heidelberg)
- Langzeitbeobachtung von Kindern mit unterschiedlichem perinatalen und frühkindlichen Entwicklungsrisiko (Universität München)
- Querschnittsuntersuchung an neun- bis elfjährigen Kindern zur Bestimmung der Prävalenz allergischer und asthmatischer Krankheiten in den neuen Bundesländern; Vergleich mit Prävalenzraten in Bayern (Universität Halle/Wittenberg)
- Multizentrische randomisierte Untersuchung über den Einfluß eiweißarmer Diäten auf den Verlauf der chronischen Niereninsuffizienz im Kindesalter (Universität Heidelberg)
- Ernährungsforschung bei behinderten Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Quer- und Längsschnittuntersuchungen zur Beurteilung der Ernährungssituation sowie zur Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten (Fördergesellschaft Kinderernährung e. V., Dortmund)
- Pathobiologische Determinanten der Arteriosklerose bei Kindern und jungen Erwachsenen (Universität Heidelberg)
- Verbesserung der körperlichen Entwicklung mukoviszidosekranker Kinder und Jugendlicher (Medizinische Hochschule Hannover)
- Vergleichende Evaluation dreier Behandlungsmethoden der Migräne bei Kindern und Validierung langsamer Hirnpotentiale als Prädiktor des Behandlungserfolgs (Universität — Gesamthochschule — Wuppertal)
- Photovoltaik-Anlagen für zwei Kindertagesstätten/Photovoltaik-Anlage im Netzparallelbetrieb für das Sportzentrum Frankfurt-Kalbach (Stadt Frankfurt)
- Kooperative Therapiestudie HD 85 für den Morbus Hodgkin bei Kindern (Universität Münster)
- Diagnostische Wertigkeit der HLA-Antigen-Konstellationen sowie bakterieller und viraler Antikörper für das Erkrankungsrisiko und die Prognose einer Arthritis im Kindes- und Jugendalter (Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung rheumatischer Erkrankungen e. V., Bad Bramstedt)
- Kooperative (multizentrische) Therapiestudie MED 84 für das Medulloblastom der hinteren Schädelgrube bei Kindern und Jugendlichen (Krankenhauszweckverband, Augsburg)
- Cooperative, prospektive Therapiestudie nichttestikulärer Keimzelltumoren bei Kindern und Jugendlichen (Universität Düsseldorf)
- Multizentrische Therapiestudie zur Behandlung von Neuroblastomen bei Kindern und Jugendlichen (NB 85) (Universität Köln)
- Entwicklung eines Squid-Meßsystems für Diagnose, Früherkennung und Therapieüberwachung von Kindern mit pathologischem Eisenstoff-

- wechsel, insbesondere der Eisenüberladung (Universität Ulm)
- Zur Lyme Borreliose im Kindesalter: Eine prospektive, multizentrische, klinisch-epidemiologische Studie unter besonderer Berücksichtigung akuter neurologischer Manifestationen (Universität Göttingen)
 - Molekulargenetische Analyse von Risikogenen für die chronisch obstruktive Lungenerkrankung bei Erwachsenen und Kindern (Universität Bochum)
 - Die Bedeutung der Eosinophilen und die Regulation der Eosinophilenfunktion bei kindlichem Asthma (Universität Marburg)
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie der beruflichen Förderung für mehrfachbehinderte Jugendliche mit dem Ziel des menschengerechten Arbeitseinsatzes (Technische Hochschule Darmstadt)
 - Jugend und Technik — Ergebnistransfer (Internationales Institut für empirische Sozialökonomie GmbH, Stadtbergen)
 - Technik im Alltagsleben von Kindern. Die Technisierung sozialer Beziehungen in ihrer Bedeutung für den Strukturwandel von Kindheit (Technische Universität Berlin)
 - Zur Vorbereitung eines empirischen Projekts „Verhältnis von Kindern und Jugendlichen zum Kleincomputer“ werden eine computerunterstützte Literaturanalyse und Expertengespräche durchgeführt (Universität Mainz)
 - Beteiligung an der Repräsentativbefragung „Jugend und Computer“ (EMNID-Institut GmbH & Co. KG, Bielefeld)
 - Aufbereitung von Studien des ehemaligen Zentralinstituts für Jugendforschung in Leipzig für eine Verfügbarkeit für Reanalysen durch sozialwissenschaftliche Institute (Deutsches Jugendinstitut e. V., München)

Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

39. Maßnahmen im Bereich der kulturellen Bildung und ästhetischen Erziehung

Die Bundesregierung hält es für geboten, daß die aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur in möglichst frühen Lebensjahren stattfindet und daß Kinder frühzeitig vielfältige kulturelle Erfahrungen sammeln.

Die Bundesregierung wirkt deshalb im Rahmen ihrer Zuständigkeiten daran mit, daß möglichst viele Kinder an kultureller Bildung teilhaben, so daß die geistigen, körperlichen und künstlerischen Fähigkeiten des Kindes voll entfaltet werden können. Der Achtung der kulturellen Identität und der kulturellen Werte wird große Aufmerksamkeit gewidmet.

Mit Bundesmitteln werden deshalb eine Reihe von Forschungsvorhaben und Modellversuchen gefördert, die auf die weitere Verbesserung der Möglichkeiten kultureller Bildung von Kindern zielen. Ebenso werden Weiterbildungsmaßnahmen entwickelt und erprobt, die der Qualifizierung von künstlerischen und pädagogischen Berufsgruppen im Interesse einer anspruchsvollen kulturellen und sportlichen Arbeit mit Kindern in der Schule und in der Freizeit dienen.

Dazu gehören u. a. folgende derzeit laufende Projekte:

- Verbindung schulischer mit außerschulischer Medienarbeit im musisch-kulturellen Bereich,
- fächerübergreifende Didaktik für integrative Jugendmusik- und Kunstschule,
- Entwicklung und Erprobung eines didaktischen Konzeptes zur erweiterten musisch-kulturellen Erziehung in der Schule,
- Modellversuch Geschichtspfad Blumenthal — Schüler erforschen die Geschichte ihres Stadtteils und dokumentieren sie mit künstlerischen Mitteln,
- Persönlichkeitsbildung durch Einsatz spielerischer, bildnerischer und musikalischer Elemente in der Schule,
- verstärkte Musikerziehung an weiterführenden Schulen durch Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen,
- Orchesterspiel im Klassenverband — Entwicklung und Erprobung neuer didaktischer Vermittlungsmethoden, die den Zugang zu aktivem Musizieren mit Orchesterinstrumenten für Schülerinnen und Schüler vom 5. Schuljahr im Klassenverband eröffnen,
- Weckung musisch-kreativer Fähigkeiten zur Förderung von kulturellem Leben in einer Stadtregion mit sozialem Brennpunktcharakter als Kooperation von Volkshochschule und Schule,
- erweiterte und vertiefte musikalische Erziehung — eine Perspektive gesamtschulspezifischer Bildungsarbeit,
- Erwerb von friesischer Sprachkompetenz innerhalb und außerhalb der Schule,
- theaterpädagogischer Modellversuch zur Entwicklung von Theaterarbeit an Schulen,
- „Sommertheater Pustebblume“ — ein grundlegender Beitrag zur musisch-kulturellen Förderung von behinderten Kindern,
- Modellversuch: Integrale allgemeine — schulische und künstlerische professionelle Ausbildung zum Bühnentänzer und Berufsartisten — von Klasse 5 bzw. 9 bis zum Abschluß der Berufsfachschule mit Fachschulreife,
- musikalischer Gruppenunterricht — Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung eines handlungsorientierten Musikunterrichtes an allgemeinbildenden Schulen,

- das darstellende Spiel an den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland,
- Wirksamkeit intensiver Musikerziehung auf die allgemeine und individuelle Entwicklung von Grundschulkindern,
- Ziele, Funktionen und Aufgaben institutionalisierter Begabtenforschung, Begabtenförderung in der Musik,
- Kunst und Kultur — unverzichtbare Bestandteile der Allgemeinbildung,
- Fortbildung zum Kulturpädagogen, Erprobung und wissenschaftliche Begleitung für eine Weiterbildungsmaßnahme,
- Dokumentation und Analyse der musikpädagogischen Forschung in Deutschland,
- Medien- und Kulturarbeit für pädagogische Berufe,
- Entwicklung und Erprobung eines Weiterbildungsmodelles zur Vorbereitung der Film-/Videoarbeit von Schülerfilmgruppen.

40. Künstlerische Wettbewerbe für Schüler

Zur Findung und Förderung von künstlerischen Begabungen und Talenten werden vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft folgende bundesweite Schülerwettbewerbe gefördert:

- Schüler machen Theater — Jugendtheatertreffen;
- Schüler machen Lieder — Treffen junge Musik-Szene;
- Schüler schreiben — Treffen junger Autoren;
- Schüler komponieren — Treffen junger Komponisten;
- Schüler Film-Festival (Schüler machen Videos).

41. Erziehung zur Gleichberechtigung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen nur sinnvoll sind im Rahmen einer umfassenden Politik zur Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Frauen.

Sie betrachtet darum die Förderung von Mädchen und Frauen in allen Bereichen des Bildungswesens als eine zentrale Aufgabe. Nachdem im allgemeinbildenden Schulwesen die gleiche Beteiligung von Mädchen und Frauen auch in höherqualifizierenden Bildungsgängen erreicht ist, bleiben nach wie vor in einzelnen

Strukturen, Unterrichtsinhalten und -methoden, bei gewissen Lernformen und Interaktionsweisen in allen Bildungs- und Ausbildungsbereichen geschlechtsdiskriminierende Mechanismen wirksam. Sie aufzudecken und abzubauen ist Ziel der aktuellen bildungspolitischen Maßnahme der Bundesregierung.

Ein neuer Förderungsschwerpunkt der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) „Mädchen und Frauen im Bildungswesen“ sieht dementsprechend umfassende Maßnahmen zum Abbau geschlechtsdiskriminierender Mechanismen und der damit häufig hiermit auch verbundenen offenen oder latenten Gewalt gegen Mädchen in der Schule vor. Danach sollen vorrangig Maßnahmen mit folgenden Zielen gefördert werden:

- die Bewußtmachung und Veränderung von geschlechtsdiskriminierenden Interaktionsweisen bei Lehrerinnen und Lehrern sowie die Entwicklung praxisbezogener Angebote zur Lehrerfortbildung und Elternarbeit;
- die Überwindung einengender oder diskriminierender Rollenklischees in Unterrichtsinhalten, -methoden und -materialien;
- die stärkere Berücksichtigung von Interessen, Orientierungen und Lernweisen von Mädchen in Unterrichtsinhalten und -methoden;
- die Förderung von Selbstsicherheit und Selbstbestimmung von Mädchen;
- die Förderung eines breiteren Interessenspektrums von Jungen, insbesondere auch hinsichtlich einer Doppellorientierung auf Berufs- und Hausarbeit.

Diese Konzepte richten sich sowohl an Lehrerinnen und Lehrer als auch an Mädchen und Jungen; verstärkt werden soll auch die Einbeziehung der Eltern.

Ein z. Z. in NRW laufender Modellversuch sieht auch Selbstverteidigungskurse für Mädchen vor.

Seit Februar 1992 wird in Schleswig-Holstein ein Pilot-Projekt zur schulischen Prävention sexueller Gewalt durchgeführt. Ziel des Modellversuchs ist es, die Lehrkräfte durch Sensibilisierung, Wissen und schulpädagogische Handlungskompetenzen besser auf die Behandlung dieses vielschichtigen Problems vorzubereiten.

Zum Abschluß eines Berliner Modellversuchs im Rahmen des EG-Aktionsforschungsprogramms zur Aufnahme der Chancengleichheit in die Lehrerinnenausbildung und -fortbildung fand im Februar 1992 in Berlin eine Fachtagung statt, auf der innovative Schulprojekte aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland zum Abbau von Sexismus und Gewalt an Schulen vorgestellt und diskutiert wurden.

